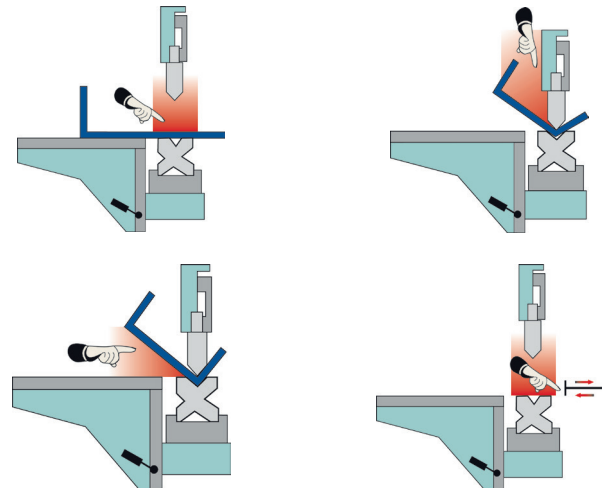
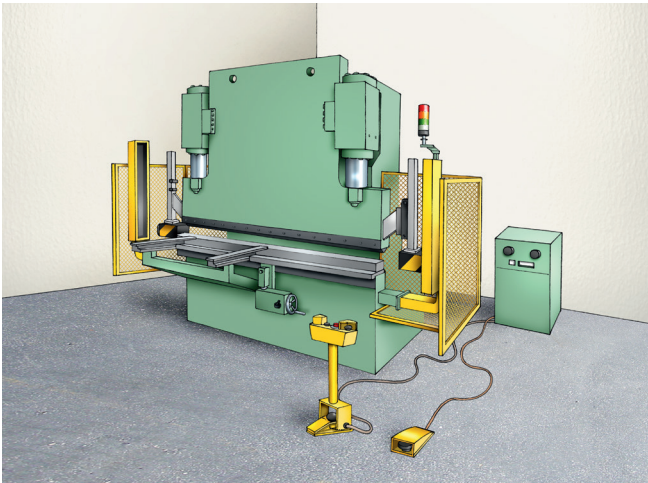


Nr. 001

Stand 03/2015

Arbeitsschutz Kompakt

Arbeiten an Gesenkbiegepressen



Allgemeine Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Arbeiten nur an einer vom Einrichter eingerichteten und einer Kontrollperson kontrollierten Presse (Alternative: selbstkontrollierender Einrichter im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft)
An GBP ist es vertretbar, wenn das Einrichten und die Selbstkontrolle ohne Verwendung einer Prüfliste und ohne schriftliche Bestätigung der durchgeführten Maßnahmen erfolgen.
- Fußschalter ist keine Schutzeinrichtung
- Betriebsanweisung beachten
- Wenn Lärmbereich: Gehörschutz benutzen
- Schnittschutzhandschuhe benutzen
- Schutzschuhe tragen
- Nur an Pressen arbeiten, an denen ein Eingreifen von der Seite und von hinten verhindert ist
- Vorhandene Schutzeinrichtungen nicht umgehen
- Werkzeuge strikt nach Angaben der Pressen-Herstellfirma verwenden (Belastbarkeit der Oberwerkzeugklemmung beachten)

Einrichten

Definition: ist jede Veränderung der Betriebsart oder Betätigungsart bzw. der Werkzeuge oder Anschläge, die eine Anpassung der Schutzmaßnahmen erforderlich macht!
(Das Verstellen von Werkstückauflagen, der Austausch von Oberwerkzeugen/Matrizen und/oder die Zuschaltung von Biegehilfen allein wird nicht als Einrichten angesehen.)

In der Regel zulässige Schutzeinrichtungen:

- 1. Gesenkbiegepressen (GBP) vor Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschriften (VBG 7n5.1; 7n5.2)**
 - Ortsbindende Befehleinrichtung (in 1 m Abstand von der Biegelinie fixierte Fußtaster, gegen unbeabsichtigte Betätigung und unbefugte Lageänderung gesichert)
 - Reduzierte Schließgeschwindigkeit (max. 10 mm/s) mit nicht selbsthaltender Befehleinrichtung (hydr. GBP)
 - Hubbegrenzung (maximale Öffnungsweite 8 mm zwischen Ober- und Unterwerkzeug)

2. Hydraulische Gesenkpiegepressen nach Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift VBG 7n5.2 Maschinenrichtlinie bis 09/2001

zusätzlich zu 1.:

- Zwei-Hand-Schaltung (ZHS)
- Berührungslos wirkende Schutzeinrichtung (BWS)
- Kombinationsschaltung BWS-Fuß oder ZHS-Fuß
- Distanzierend wirkende BWS (Schutzfeld waagrecht)
Sicherheitsabstand der Bedienperson von $\geq 1\text{m}$ zur Biegelinie durch Schutzfeld der BWS
- Am Oberwerkzeug permanent mitfahrendes Handschutz-System
(Laserstrahl, kamerabasierende Systeme o.ä.) - Prüfkörperst beachten

3. Gesenkbiegepressen nach Maschinenrichtlinie ab 10/2001

wie 1. und 2., jedoch:

- Hubauslösung per 3-stufigem Fußschalter (Stopp-Start-Stopp)
- ZHS als alleinige Schutzeinrichtung nicht mehr zulässig

Weitere Hinweise:

- Mehrere Bedienpersonen - jede Bedienperson muss durch eine Schutzeinrichtung geschützt sein
- Ab 08/2002: keine Schaltsperre, keine automatische Nachlaufüberwachung
- Lichtvorhang-Sicherheitsabstand einhalten (Typenschild)
- Betriebsart / Betätigungsart muss am Wahlschalter eingestellt und gegen unbefugtes Verstellen gesichert sein
- Betriebsanweisung erarbeiten und an der GBP sichtbar anbringen
- Regelmäßig Unterweisungen durchführen und dokumentieren
- Wiederkehrende Pressenprüfung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV

Zusatzinformationen:

- DGUV Regel 100-500 (bisher BGR 500) „Betreiben von Arbeitsmitteln“ Kap. 2.3. „Pressen der Metallbe- und -verarbeitung“
- DGUV Information 209-008 (bisher BGI 551) „Presseneinrichter“
- DGUV Information 209-030 (bisher BGI/GUV- 724) „Pressenprüfung“
- DGUV Information 209-019 (bisher BGI 604) „Sicherheit bei der Blechverarbeitung“
- Checklisten für Gesenkbiegepressen des Kompetenzzentrums „Werkzeugmaschinen und Fertigungssysteme“

Seit dem 01.05.2014 aus dem Regelwerk entfernt:

- ZH1/ 281 „Sicherheitsregeln für berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung“
- ZH1/ 387 „Sicherheitsregeln für Biegearbeiten auf kraftbetriebenen GBP der Metallbearbeitung“
- ZH1/ 456 „Sicherheitsregeln für ZHS an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung“
- ZH1/ 457 „Sicherheitsregeln für Steuerungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung“



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bghm.de

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM